

## Anlage

Für den Fall, dass im Hinblick auf den möglichen Einsatz oder die Arbeitszeit des Praktikanten/der Praktikantin noch Unsicherheiten bestehen sollten, haben wir die wichtigsten Punkte nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz kurz zusammengefasst, sowie einen Auszug aus dem Erlass des Schulministeriums (MSW) beigefügt.

**Arbeitszeit:** maximal 7 Std/Tag und 35 Std/Woche – der Samstag ist in der Regel frei

**Ruhepausen:** bei mehr als 4,5 Std. Arbeitszeit – 30 Minuten

bei mehr als 6,0 Std. Arbeitszeit – 60 Minuten

**Nachtarbeit:** Beschäftigungsverbot zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

**Beschäftigungsverbote und Beschränkungen:**

Verboten sind Arbeiten

- die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen
- bei denen die Schülerinnen und Schüler sittlichen Gefahren ausgesetzt sind
- bei denen sie schädlichen Einwirkungen durch besonders gefährliche biologische Arbeitsstoffe ausgesetzt sind
- bei denen sie schädlichen Einwirkungen durch (ätzende, giftige oder reizende) Gefahrstoffe ausgesetzt sind

Nach der Gefahrstoffverordnung dürfen Jugendliche Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen nicht ausgesetzt sein, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können. Demnach müssen die Bereiche vermieden werden, in denen beim Umgang bzw. Kontakt mit Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen ein besonderes Risiko übertragbarer Krankheitserreger besteht

Eine Beschäftigung in Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung ist nicht gestattet.

Das Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art während des Schülerbetriebspraktikums ist untersagt.

**Weitere Informationen zum Arbeitsschutz können unter folgender Adresse abgerufen werden:**

[http://www.arbeitsschutz.nrw.de/pdf/themenfelder/leitfaden\\_schuelerbetriebspraktikum.pdf](http://www.arbeitsschutz.nrw.de/pdf/themenfelder/leitfaden_schuelerbetriebspraktikum.pdf)

**Auszug aus dem Runderlass des MSW v. 6.11.2007 zum Schülerbetriebspraktikum (Abs.6).**

Rechtliche Absicherung

Während des Praktikums bleiben die Jugendlichen Schülerinnen und Schüler ihrer Schule. Sie sind nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebs und erhalten keine Vergütung. Sie unterliegen in dieser Zeit dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Schülerbetriebspraktika sind nur im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zulässig.

Die Einhaltung der für den einzelnen Praktikumsbetrieb geltenden Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz obliegt dem jeweiligen Betrieb. Der Betrieb stellt fest, welche Arbeitsschutzanforderungen gelten und in welchen Betriebsbereichen die Praktikantinnen und Praktikanten nicht tätig werden dürfen. Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz unterstützen die Durchführung von Betriebspraktika durch Merkblätter zum Arbeitsschutz, die den Schulen über die Beiräte Schule und Beruf zur Verfügung gestellt werden. Die Merkblätter sollen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Praktikumsbetrieben zur Vorbereitung und Information dienen.

**Weitere Informationen zum Schülerbetriebspraktikum finden sich unter**

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/Berufsorientierung.pdf>

Schülerbetriebspraktika sind Schulveranstaltungen; die Teilnahme unterliegt somit der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Betrieb, in dem die Schulveranstaltung durchgeführt wird, ist Unterrichtsort gemäß Schülerfahrkostenverordnung.

Sie werden während des Praktikums durch die Lehrkräfte betreut und in der Regel einmal besucht.